

Johannes Friedrich

Grundlagen – SGB XIV: Soziales Entschädigungsrecht

Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtsgrundlagen kennen, verstehen und anwenden!

Diese Arbeitshilfe enthält den aktuellen, seit 1. Januar 2024 geltenden Gesetzestext des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) „Soziales Entschädigungsrecht“.

Die Einführung gibt Überblick über die reformierte Opferentschädigung, erläutert Gesetzesaufbau, Leistungsvoraussetzungen des SGB XIV sowie Rechte und Pflichten der Berechtigten:

- Entschädigungstatbestände für Opfer von Gewalttaten, von Kriegsauswirkungen, Schädigungen durch Schutzimpfungen
- Leistungsgrundsätze und Leistungsformen
- Erweiterung des Gewaltbegriffs
- Einsatz Schneller Hilfen, z. B. Traumambulanz, psychotherapeutische Frühintervention, Fallmanagement
- Anspruchsgrundlagen für Leistungen der Krankenbehandlung, zur Teilhabe, bei Pflegebedürftigkeit
- Entschädigungszahlungen, Berufsschadensausgleich und sonstige finanzielle Hilfen

Ideal geeignet, um sich in das Rechtsgebiet einzuarbeiten, für Aus- und Fortbildungen sowie zum schnellen Nachschlagen in der Praxis.

Johannes Friedrich ist Richter am Sozialgericht Regensburg und Lehrbeauftragter der Technischen Hochschule Deggendorf im Studiengang „Zertifizierter Berufsbetreuer“. Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Regensburg war er für die erste Schwerpunktstelle Bayerns für Opferentschädigung verantwortlich.

Johannes Friedrich

Grundlagen – SGB XIV: Soziales Entschädigungsrecht

Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

Zitiervorschlag:

Johannes Friedrich, Grundlagen - SGB XIV: Soziales Entschädigungsrecht
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2024

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Januar 2024

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7241600

Schnellübersicht

Seite

Vorwort 7

Abkürzungen 9

Überblick zur neuen Gesetzesstruktur 11

Die Grundtatbestände für Leistungen 15

Die Grundsätze für Leistungen der SozE 29

Das neue Leistungsrecht der SozE 38

Einsatz von Einkommen und Vermögen, Leistungsdynamisierung 76

Organisation, Durchführung und Verfahren 79

Übergangsrecht, Besitzstandregelungen, Sonstiges 89

Schlussbemerkungen 96

Gesetzliche Grundlagen
(SGB XIV, EVV, SGBXIVBSchAV, AuslZustV) 99

Stichwortverzeichnis 162

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Vorwort

Nach einem guten Jahrzehnt der Vorbereitung in Form von Diskussionsforen, Werkstattgesprächen und Gesetzesentwürfen ist am 1. Januar 2024 das Kernstück der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts in Kraft getreten.

Die Erwartungen waren vielfältig: Die Verbände forderten den Erhalt und Ausbau der bisherigen Ansprüche sowohl im Bereich der Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen als auch der Leistungen. Die Politik musste darauf achten, keine konturlosen und ausufernden Entschädigungstatbestände zu eröffnen. Die bisher bereits anerkannten Geschädigten wollten keinesfalls Leistungseinbußen akzeptieren, bestenfalls ein „Leistungsupgrade“ ins neue Recht. Und die Verwaltung erhoffte sich – angesichts sehr komplexer Entschädigungstatbestände und Leistungsregeln bei notorischer Unterbesetzung – pragmatische Lösungen, die möglichst effizient umsetzbar sein sollten.

Es ging also beileibe nicht nur darum, das bisherige Bundesversorgungsgesetz (BVG) abzulösen, welches ursprünglich als eines der ersten großen Sozialgesetze der Nachkriegszeit der Versorgung der Kriegsbeschädigten samt Angehöriger und Hinterbliebener diente, deren Zahl mit zunehmender Zeitdauer naturgemäß immer kleiner wurde. Auch die sogenannten Nebengesetze (also die Gesetze, die sich kraft Verweisung im reichhaltigen Leistungsspektrum des BVG bedienten) erschienen mehr und mehr reformbedürftig, allen voran das 1976 in Kraft getretene Opferentschädigungsgesetz.

Was nach langem Mahlen der Mühlsteine der Gesetzgebung zum Vorschein gekommen ist, wird sich nun in der Praxis beweisen müssen. Bereits jetzt darf positiv vorangestellt werden, dass die Struktur des SGB XIV klar und übersichtlich ist. Die Beträge im Bereich der Versorgungsrenten wurden erheblich erhöht. Gerade im Bereich der Opferentschädigung ist sicher auch die ein oder andere Forderung der Opferschutzverbände berücksichtigt worden. Am meisten Enttäuschung dürfte sich auf Seiten der Versorgungsverwaltung breitmachen, denn nennenswerte Verfahrenserleichterungen finden sich kaum. Im Gegenteil: Die Wahlrechte zwischen neuem und altem Recht dürften zunächst für eine zusätzliche Arbeitsbelastung sorgen.

Die vorliegende Einführung ist der Versuch einer pragmatischen Handreichung mit Blick auf die Neuerungen. Die konkrete Rechtsge-

staltung – das zeigt sich schon jetzt – wird ohnehin in vielen Bereichen der Rechtsprechung überantwortet sein.

Im Anschluss an die Einführung sind der aktuelle Gesetzestext des „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV)“ sowie einige Durchführungsverordnungen mit Rechtsstand 1. Januar 2024 abgedruckt, sodass beim Lesen des Erläuterungstextes parallel dazu in den entsprechenden Normen nachgeschlagen werden kann. Das ermöglicht einen schnellen, effektiven Überblick und fördert das Verständnis zu Aufbau, Inhalten und Wirkweisen des SGB XIV.

Aus Gründen der Kürze und besseren Lesbarkeit wurden sprachlich alle Genderformen im generischen Maskulinum zusammengefasst. Selbstverständlich ist dies nicht diskriminierend gemeint, es sind ausdrücklich alle Menschen angesprochen.

Johannes Friedrich

Abkürzungen

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AMG	Arzneimittelgesetz
Art.	Artikel
AuslZustV	Auslandszuständigkeitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSA	Berufsschadensausgleich
BSchAV	Berufsschadensausgleichsverordnung
BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bufdi	Bundesfreiwillige/r
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
HHG	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KOVVF	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
lit.	Buchstabe
MD	Medizinischer Dienst
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannte
OEG	Opferentschädigungsgesetz
Rn.	Randnummer
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende)

SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SGB XIV	Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (Soziale Entschädigung)
sog.	sogenannte
SozE	Soziale Entschädigung
SozERG	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
StGB	Strafgesetzbuch
STIKO	Ständige Impfkommision
StrRehaG	Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung
s. u.	siehe unten
SVG	Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
u. a.	unter anderem
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
vgl.	vergleiche
VMG	Versorgungsmedizinische Grundsätze
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz

1 Überblick zur neuen Gesetzesstruktur

1

Zweck und Berechtigte	12
Grundtatbestände (schädigende Ereignisse) im Überblick	14

1.1 Zweck und Berechtigte

Gleich zu Beginn in § 1¹⁾ Satz 1 deutet der Gesetzgeber den Kerngedanken der Sozialen Entschädigung an: die Unterstützung von Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben – wobei es einschränkend nur um Ereignisse geht, für die die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung²⁾ trägt.

Der Gesetzgeber hat sich dabei der überfälligen Aufgabe angenommen und das Recht der Sozialen Entschädigung (kurz: SozE) **neu strukturiert**. Das bedeutet nicht, dass die bisherigen Grundsätze über den Haufen geworfen wurden, sondern dass das bisherige Recht neu geordnet wurde.

Auch sprachliche Anpassungen sind davon erfasst: Während das BVG noch überwiegend von „Beschädigten“ und deren Hinterbliebenen sprach, modernisiert der Gesetzgeber des SGB XIV dies in § 2 zum Oberbegriff der „Berechtigten“, die sich wiederum in die eigentlichen „Geschädigten“ sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende aufgliedern:

Berechtigte	Beschreibung	Norm
Geschädigte	Personen, die durch ein schädigendes Ereignis unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben	§ 2 Abs. 2
Angehörige	Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten (Als Kinder gelten auch in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes.)	§ 2 Abs. 3

¹⁾ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB XIV.

²⁾ Etwa im Bereich der Opferentschädigung, weil trotz des staatlichen Gewaltmonopols eine Straftat nicht verhindert werden konnte; oder im Bereich von Schäden bei Impfungen, die vom Staat empfohlen oder angeordnet wurden.

Berechtigte	Beschreibung	Norm
Hinterbliebene	Witwen, Witwer und Waisen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte einer an den Schädigungsfolgen verstorbenen Person (Als Waisen gelten auch in den Haushalt der verstorbenen Person aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes.)	§ 2 Abs. 4
Nahestehende	Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist	§ 2 Abs. 5

Hinweis:

Nicht alle diese Gruppen haben dieselben Rechte und Ansprüche, weswegen eine genaue Zuordnung auch praktisch besonders wichtig ist.

Während die meisten dieser Begriffe selbsterklärend sind, wird die **eheähnliche Lebensgemeinschaft** einer konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsprechung bedürfen. Der Gesetzgeber hält sich hier kurz und verlangt eine „gewisse, einer Ehe ähnliche Stabilität der Partnerschaft“, wobei auf die Umstände der Partnerschaft abzustellen sei und eine reine Wohngemeinschaft nicht ausreiche.³⁾ Letztlich ist es nahe liegend, hier auf die Kriterien der eheähnlichen Gemeinschaft abzustellen, wie sie von der Rechtsprechung etwa im Bereich des § 7 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft entwickelt wurden.⁴⁾

Im Wesentlichen unverändert übernommen wird ein zentraler Grundgedanke der bisherigen SozE: das **Kausalitätsprinzip**. Gleich § 1 Abs. 1 macht dies unmissverständlich klar, wenn bestimmt wird, dass (nur) Menschen unterstützt werden, die durch ein schädigendes Ereignis eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben; es gibt also weiterhin keine Leistungen allein für den Umstand, z. B. überhaupt

³⁾ Vgl. BT-Drs. 19/13824, S. 170.

⁴⁾ Beispielsweise BSG, Urteil vom 23.08.2012 – B 4 AS 34/12 R; BSG, Urteil vom 12.10.2016 – B 4 AS 60/15 R; BSG, Urteil vom 27.02.2008 – B 14 AS 23/07 R.

Opfer einer Tat im Sinne der Opferentschädigung geworden zu sein, ohne dadurch gesundheitliche Einbußen erlitten zu haben.

1.2 Grundtatbestände (schädigende Ereignisse) im Überblick

§ 1 Abs. 2 grenzt die SozE nach dem SGB XIV auf **vier Grundtatbestände** (schädigende Ereignisse) ein:

Normenbereiche	Schädigende Ereignisse (Grundtatbestände)
§§ 13–20	bestimmte Gewalttaten (= das vormalige OEG)
§§ 21, 22	bestimmte Kriegsauswirkungen beider Weltkriege (= das bisherige BVG)
§ 23	bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes (= das vorherige ZDG)
§ 24	bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen spezifischer Prophylaxe (= bisher Teil des IfSG)

2 Die Grundtatbestände für Leistungen

Grundtatbestand 1: Opfer bestimmter Gewalttaten	16
Grundtatbestand 2: Kriegsauswirkungen beider Weltkriege ..	24
Grundtatbestand 3: Geschädigte durch Ereignisse im Zivildienst	25
Grundtatbestand 4: Geschädigte durch Schutzimpfungen und spezifische Prophylaxe	26

2.1 Grundtatbestand 1: Opfer bestimmter Gewalttaten

Die §§ 13 und 14 regeln die neuen Grundtatbestände der Opferentschädigung:

2

Normen	Schädigendes Ereignis
§ 13 Abs. 1 Nr. 1	Vorsätzlicher, rechtswidriger, unmittelbar gegen eine Person gerichteter tätlicher Angriff (körperliche Gewalttat) oder Folgen dessen rechtmäßiger Abwehr
§ 13 Abs. 1 Nr. 2	Sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat)
§ 13 Abs. 2	Regelbeispiele für „schwerwiegendes Verhalten“ nach Abs. 1 Nr. 2
Gleichstellungstatbestände	
§ 14 Abs. 1 Nr. 1	Vorsätzliche Beibringung von Gift
§ 14 Abs. 1 Nr. 2	Fehlgehen der Gewalttat, sodass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war
§ 14 Abs. 1 Nr. 3	Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes
§ 14 Abs. 1 Nr. 4	Wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen
§ 14 Abs. 1 Nr. 5	Erhebliche Vernachlässigung von Kindern
§ 14 Abs. 1 Nr. 6	Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie nach § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 StGB
§ 14 Abs. 2 Satz 1	Schädigung durch Miterleben einer Tat oder Auffinden des Opfers (Schockschaden 1)
§ 14 Abs. 2 Satz 2	Schädigung durch Überbringung einer Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers (Schockschaden 2)

Manche der oben dargestellten Schädigungsereignisse sind praktisch kaum relevant (etwa das Fehlgehen der Verletzungshandlung), so dass hier nur auf das Kernstück sowie die wesentlichen Neuerungen eingegangen werden soll.

Kernelement ist und bleibt der bisher schon bekannte **Grundbegriff des tätlichen Angriffs**, den das Bundessozialgericht⁵⁾ im Jahr 2014 einschränkend definiert hat: Bereits zuvor hatte das BSG dafür eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung gefordert, d. h. eine körperliche Gewaltanwendung gegen eine Person, bei der der Täter körperlich (physisch) auf einen anderen einwirkt. Ein aggressives Verhalten des Täters verlangte das BSG jedoch nicht zwingend, sodass auch jemand unter dem Schutz des OEG stand, der zum körperlichen Widerstand nicht fähig ist. Kein tätlicher Angriff lag aber vor, wenn sich Einwirkungen – ohne Einsatz körperlicher Mittel – allein als intellektuell oder psychisch vermittelte Beeinträchtigung darstellten und nicht unmittelbar auf die körperliche Integrität abzielten. 2014 erfolgte jedoch eine klare Absage an die bisherige Rechtsprechung⁶⁾, nach der eine objektive Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einer anderen Person auch ohne physische Einwirkung (Schläge, Schüsse, Stiche, Berührung etc.) bereits aufgrund der objektiven Gefährlichkeit der Situation (z. B. Drohung mit geladener Schusswaffe) für die Annahme eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs ausreichte. Das BSG überantwortete die Entscheidung über einen weitergehenden Schutzbereich explizit dem Gesetzgeber.

Der hat nunmehr „geliefert“ und den neuen Grundtatbestand der **psychischen Gewalttat** eingeführt, bei dem wegen seiner Unbestimmtheit bereits jetzt absehbar ist, dass viele juristische Gefechte folgen werden, bis einigermaßen Klarheit über die Konturen bestehen wird. Immerhin so viel ist klar: Das Verhalten muss gegen die freie Willensentscheidung orientiert und es muss (wie bisher) vorsätzlich und rechtswidrig sowie unmittelbar gegen eine Person gerichtet sein. Doch was heißt das konkret?

⁵⁾ BSG, Urteil vom 16.12.2014 – B 9 V 1/13 R Rn. 19 ff. unter Verweis auf weitere BSG-Rechtsprechung, insb. Urteil vom 29.04.2010 – B 9 VG 1/09 R, Urteil vom 07.04.2011 – B 9 VG 2/10 R sowie Beschlüsse vom 25.02.2014 – B 9 V 65/13 B – und vom 17.09.2014 bzw. 22.09.2014 – B 9 V 27 bis 29/14 B.

⁶⁾ BSG, Urteile vom 24.07.2002 – B 9 VG 4/01 R – „Drohung mit einer scharf geladenen und entscherten Schusswaffe“ und vom 02.10.2008 – B 9 VG 2/07 R – „bloße Drohung zu schießen, ohne Besitz einer Schusswaffe“.